

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien Fakultätsvertretung Jus

Ergeht an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
und das Präsidium des Nationalrats

Per –Email an:

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. April 2014

Betrifft:

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF/II/6b/2014

***Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem
das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das
Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die
Universität für Weiterbildung Krems geändert werden soll***



Adresse

Fakultätsvertretung Jus
Juridicum, Stiege 1, 1. Stock
Schottenbastei 10-16
A - 1010 Wien

Bearbeiter

Mag. Adrian Korbier
Tel: 0660 259 58 42
E-Mail: adrian.korbier@fvjus.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir machen von unserem im § 16 Z4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 statuierten Recht gebrauch und dürfen folgende Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf übermitteln.

Wir möchten vorausschicken, dass wir die längst überfällige Reform des Hochschülerinnenschaftsgesetzes grundsätzlich begrüßen, jedoch wollen wir zu einigen Punkten Stellung nehmen.

Alle Studierenden unter dem Schuttschirm der ÖH

Es werden nun endlich homogene Vertretungsstrukturen für alle Studierenden der heterogenen österreichischen Bildungseinrichtungslandschaft (Universitäten, Universität für Weiterbildung Krens, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) geschaffen. Dieser Schritt stellt einen Meilenstein in der Entwicklung der Vertretung des gesamten Standes der Studierenden dar.

Die ÖH soll sich auf die Anliegen der Studierenden konzentrieren

Der § 4 des Entwurfes hat wortwörtlich die alte Regelung des sogenannten allgemeinpolitischen Mandats übernommen. Die Beibehaltung der alten Regelung zementiert den alten Streit zwischen den Fraktionen ob das Eintreten der ÖH für den Schutz von bedrohten Tierarten in der Antarktis zulässig ist.¹ Hier wäre es wünschenswert, dass der Gesetzgeber sich dieser Problematik endlich annimmt und abschließend regelt, welche Aufgaben die ÖH wirklich hat. Man könnte dies zum Beispiel wie folgt regeln: *„Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft obliegt die Vertretung der sich auf Grund ihrer besonderen Lebensstellung ergebenden Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und Einrichtungen sowie universitären Organen und Organen der Bildungseinrichtungen, soweit diese Interessen nicht ausschließlich eine Bildungseinrichtung betreffen.“*

Ohne Studienwerber keine Studenten

Wir begrüßen die Erweiterung des Aufgabenkataloges der ÖH um die Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber. Wir als Fakultätsvertretung Jus betreuen bereits seit Jahren auch diese Gruppe. Angesichts der hohen Studienwechselrate im 1. Semester wissen wir auch wie wichtig es ist schon im Vorfeld die angehenden Studierenden über das was sie im Studium erwarten wird aufzuklären.

¹ Huber, ÖH-Recht § 3 HSG.

Recht der ÖH, ihrer Organe und der Wahlwerbenden Gruppen Veranstaltungen an den Bildungseinrichtungen abzuhalten darf die Universitäten nicht bereichern

Der vorliegende Entwurf übernimmt den Regelungsinhalt des aktuellen HSG hinsichtlich des Rechtes Veranstaltungen durch die ÖH und ihre Wahlwerbenden Gruppen an den Bildungseinrichtungen abzuhalten. In letzter Zeit kam es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Hochschülerschaften oder den Wahlwerbenden Gruppen auf einer Seite und den Rektoraten und Erhaltern von Bildungseinrichtungen auf der anderen Seite hinsichtlich der Überlassung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen. Die Erhalter haben immer wieder behauptet, dass es rechtens sei, Benützungsgebühren für die Überlassung der Räumlichkeiten in Rechnung zu stellen. Im Schrifttum wird richtigerweise behauptet, dass die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.² Diese Ansicht hat auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in ihrem Schreiben vom 1. Juli 2013 Geschäftszahl: BMWF-52.510/0022-I/6/2013 vertreten. Es wäre daher zielführend diese Rechtsansicht auch eindeutig in die Regelung des § 5 Abs. 2 sowie § 13 des vorliegenden Entwurfes zu gießen. Das würde die immer wieder aufkommenden Streitigkeiten endgültig beenden.

Recht der Wahlwerbenden Gruppen Informationsmaterial zu verteilen darf nicht eingeschränkt werden

Dieses Recht wird immer wieder durch die Universitätsverwaltung eingeschränkt. So wurde im ÖH-Wahlkampf 2013 das Verteilen von Flyern durch das Dekanat des Wiener Juridicums pauschal untersagt. Der § 13 Abs. 3 übernimmt die Regelung des geltenden Gesetzes. Es wäre jedoch wichtig eindeutig zu regeln, dass solche Verbote nicht möglich sind. In Anbetracht der Tatsache, dass die Wahlbeteiligung bei den ÖH-Wahlen im Allgemeinen sehr gering ist, ist es besonders wichtig den Studierenden die Wahl in Erinnerung zu rufen und sie über die Forderungen der Wahlwerber zu informieren. Daher sollte der Gesetzgeber solche „Pauschalverbote“ explizit untersagen.

Aufgaben und Autonomie der Organe gem. §15 Abs. 2 besser bekannt als Fakultätsvertretungen

§18 Abs. 1 Z 2 übernimmt die Regelung des HSG 1998 wortwörtlich. Die genannten Organe dürfen zwar über ihr Budget verfügen bedürfen jedoch für jede einzelne Verfügung der Zustimmung eines im §42 des Entwurfes genannten Organs. Diese Regelung liefert die Fakultätsvertretungen einem politischen Hickhack aus. Die Fakultätsvertretung Jus an der Universität Wien erlebt seit Jahren Schikanen durch die jeweiligen Wirtschaftsreferenten. Deutlich zum Ausdruck kommt dies bei der zumeist verweigerten Freigabe von Druckwerken. Unter dem Deckmantel der Gendergerechten Sprache wird Pressezensur betrieben. Es werden Interviews abgeändert, da die Interviewten Personen nicht gendergerecht sprachen und selbst der Wortlaut von Gesetzen darf nicht zitiert werden, wenn das betreffende Gesetz nicht geschlechtergerecht formuliert ist. Im Sommersemester 2013 wurden durch den Wirtschaftsreferenten aus wahltaktischen Gründen alle Ausgaben des Juristl, der Zeitschrift der FV-JUS, zurückgehalten. Des weiteren werden Anträge über Budgetverfügungen durch Fakultätsvertretungen, welche nicht mehrheitlich der selben Fraktion wie das Wirtschaftsreferat angehören, gerne bewusst sehr langsam bearbeitet. Es muss eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, welche eindeutig verhindert, dass rein aus fraktionspolitischem Kalkül klar gegen die Interessen der Studierenden vorgegangen wird. Es sollte eine Regelung gefunden werden, dass vor allem bei Ausgaben unter 1800€ nicht die Stimmen von bis zu 11 Mandataren einer

² Huber, ÖH-Recht § 4 HSG.

Fakultätsvertretung nichts wert sind. Die Einführung eines eigenen Wirtschaftsreferenten für Fakultätsvertretungen wäre eine mögliche Lösung dieses Problems. Eine andere Lösung wäre die Schaffung der Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses durch die Mandatare der Fakultätsvertretung, welcher die Zustimmung des Wirtschaftsreferenten ersetzen würde. Jedenfalls notwendig ist die Umwandlung der verpflichtend benötigten Zustimmung des Wirtschaftsreferates in ein zeitlich befristetes Widerspruchsrecht.

Neuerungen im Wahlrecht

Drittstaatsangehörige sind endlich vollwertige Mitglieder der ÖH

Auch unter den Mitarbeitern der Fakultätsvertretung Jus befinden sich Drittstaatsangehörige, die sich in ihrer Vertretungsarbeit bewährt haben. Daher begrüßen wir die Tatsache, dass Drittstaatsangehörige nun endlich das Passive Wahlrecht für ÖH-Gremien erhalten werden.

Briefwahl darf die Studienvertretungen nicht schwächen

Die Einführung der Briefwahl ist sicherlich ein gutes Mittel um die Wahlbeteiligung zu heben, jedoch darf diese nicht bloß auf die Wahl zur Bundes- und Hochschulvertretung beschränkt werden. Die ÖH folgt in ihrem Aufbau dem Grundsatz der Subsidiarität. Die Studienvertretungen sind das Fundament der Arbeit der ÖH.

Der vorgebrachte Vorwand des hohen Verwaltungsaufwandes bei Einführung der Briefwahl für sämtliche Studienrichtungsververtretung österreichweit ist selbstverständlich nachvollziehbar. Ebenfalls darf die Wahrung des Wahlgeheimnisses natürlich nicht außer Acht gelassen werden. Diese Argumente sind für Studienrichtungen wie *Südasien-Wissenschaften* oder *Doktorat Evangelische Theologie* zutreffend. Für die großen Studienvertretungen ist die Argumentation allerdings keinesfalls nachvollziehbar. Es gibt Studienvertretungen deren Wahlberechtigte die Zahl derer von einigen Universitätsvertretungen um ein Vielfaches übersteigen. So sind zur Wahl der Studienvertretung Jus Diplom an der Universität Wien beispielsweise mehr als achtmal so viele Personen aufgerufen wie zur Wahl der Universitätsvertretung der Akademie der bildenden Künste Wien, gegenüber Privatuniversitäten und Fachhochschulen wird das Verhältnis noch extremer.

Die Nichteinführung der Briefwahl für die Studienvertretungen wird die bereits geringe Wahlbeteiligung auf dieser Ebene noch weiter senken. Die im vorliegenden Entwurf getroffene Regelung macht die an sich begrüßenswerte Briefwahl daher äußerst unattraktiv. Daher muss eine Regelung getroffen werden, welche die Briefwahl zumindest für Studienvertretungen, die mehr Studierende beherbergen als die kleinste staatliche Universität Österreichs, festschreibt.

Briefwahl darf nicht zum Verlust des Wahlrechts für die Studienvertretung führen

Der Gesetzesentwurf lässt offen, ob es möglich ist, nach per Briefwahl erfolgter Wahl der Bundes- und Hochschulvertretung, noch die Studienvertretung vor Ort zu wählen. Die Briefwahl darf keinesfalls zum Verlust des aktiven Wahlrechts für die Studienvertretung führen. Hier muss eine Klarstellung erfolgen. Ebenfalls klar geregelt werden muss die Möglichkeit, trotz beantragter Wahlkarte, direkt im Wahllokal nach Abgabe der Wahlkarte alle drei Ebenen (auch die Studienvertretung) zu wählen.

Wahladministrationssystem muss alle Ebenen der ÖH umfassen

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Einführung eines Wahladministrationssystems auf Ebene der Wahl zur Bundesvertretung ist ein guter Schritt in die richtige Richtung. In Anbetracht der Ereignisse bei der ÖH-Wahl 2013, wo an der Universität Wien Stimmzettel verschwunden sind, und

durch das mehrmalige Ausdrucken des Semesteretiketts eine mehrmalige Wahl der Universitätsvertretung möglich war, muss das Wahladministrationssystem allerdings alle Ebenen, jedenfalls die der Universitätsvertretung, umfassen.

Es wäre vollkommen ineffizient wenn die Unterwahlkommissionen mit einem EDV basiertem und zusätzlich einem Verzeichnis in Papierform, wie jenem auf der Universität Wien, arbeiten müssten. Die parallele Führung von zwei Verzeichnissen stellt eine zusätzliche Fehlerquelle dar. Außerdem wäre es im Sinne der Kosteneffizienz, wenn man das Wahladministrationssystem zentral für alle Ebenen der ÖH-Wahl einführt. So könnte man auch die gesamte Wahl in einem System administrieren und dadurch die leider bei ÖH-Wahlen ständig relevanten Betrugs- und Manipulationsmöglichkeiten deutlich einschränken.

Ein Kandidat ohne Unterstützung der Wähler soll nicht nachrücken dürfen

Im vorliegendem Entwurf (§54) wurde die Regelung wonach man um als Studienvertreter nachrücken zu können, mindestens 25 vH der Stimmen des stimmenstärksten Kandidaten auf sich vereint haben muss, nicht übernommen. Dadurch wird nicht mehr verhindert, dass sogenannte Spaßkandidaten oder Kandidaten ohne Rückhalt in der Studentenschaft nachrücken. Es ist aus unserer Sicht manchmal besser wenn wenige Mandatäre gute Arbeit leisten. Daher sollte die Regelung des §42 Abs. 2 HSG 1998 übernommen werden.

Der Abschluss des Studiums darf nicht das Knockout eines Studienvertreters oder Mandatars einer Fakultätsvertretung sein

Es ist unverständlich wieso man im vorliegendem Entwurf zur Regelung des HSG in der ursprünglichen Fassung zurückkehrt. Durch die 2005 eingeführte Regelung, dass der Abschluss des betreffenden Studiums nicht zur Erlöschung des Mandats des Studienvertreters führt, reagierte der Gesetzgeber auf die Anforderungen der neuen Bachelor/Master Studienarchitektur. Man muss anmerken, dass die Funktionsperiode der betreffenden Organe zwei Jahre beträgt und die Mindeststudiendauer eines Bachelorstudiums drei Jahre. Somit könnten nach der vorliegenden Regelung des HSG nur wenige Studienvertreter bis zum Ende ihrer Amtsperiode dienen. Genau dies wollte der Gesetzgeber in der HSG Novelle 2004 verhindern, der neue Entwurf bedeutet hier einen gewaltigen Schritt zurück. Daher wäre es sinnvoll die Regelung des §43 HSG in der Fassung des BGBl. I Nr. 1/2005 beizubehalten.

Direktwahl stärkt die Bundesvertretung

Wir begrüßen ausdrücklich die Direktwahl der Bundesvertretung, dies wird zu einer Stärkung der Rolle der Bundesvertretung führen. Dadurch verfügen die Studierenden nunmehr über eine direkt demokratisch gewählte Vertretung gegenüber dem Ministerium.

Beschickung der Fakultätsvertretungen sorgt für konstruktive Arbeit

Die Beschickung der Fakultätsvertretungen durch die Studienvertretung hat sich in den letzten Jahren bewährt, daher begrüßen wir die Beibehaltung des Status Quo. Da Fakultätsvertretungen die Arbeit ihrer Studienrichtungsvertretungen unterstützen sollen ist die indirekte Wahl sinnvoll und erspart politische Scharmützel in der täglichen Vertretungsarbeit der Studierenden an der Basis. Außerdem bleibt so die ÖH-Wahl übersichtlich, denn bereits jetzt bekommen Studierende mehrerer Studienrichtungen vier oder mehr Stimmzettel gleichzeitig.

Änderungen im Aufsichtsrecht

Wir begrüßen die Neuerungen im Bereich der Aufsicht der ÖH ausdrücklich. Vor allem die bescheidmäßige Erledigung von Aufsichtsbeschwerden stellt eine grundlegende Verbesserung des Status Quo dar.

Die Fakultätsvertretung Jus ersucht abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Daniela Spießberger, BA
Vorsitzende der Fakultätsvertretung Jus